

Ba 11. Sep. 73 10

s.C.41.A.161.1. - HG/gru

3003 Bern, den 7. September 1973

Exposé für Herrn Minister HegnerVerfahren vor dem Schiedsgerichtshof  
des Londoner Abkommens betreffend die  
deutschen Auslandsschulden in Sachen  
Young-Anleihe

Zum besseren Verständnis des derzeitigen, vor dem Koblenzer Schiedsgerichtshof hängigen Verfahrens, ist es unumgänglich, in aller Kürze die Vorgeschichte zu skizzieren und den allgemeinen Rahmen aufzuzeigen.

1. Die Young-Anleihe

Die Internationale Anleihe des Deutschen Reichs 1930, kurz "Young-Anleihe" genannt, wurde im Juni 1930 zu dem Zwecke ausgegeben, einen Teil der von Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg zu zahlenden Annuitäten zu mobilisieren. Die Anleihe war in neun Tranchen aufgeteilt, die in folgenden Ländern ausgegeben wurden: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

2. Das Londoner Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden, kurz als Londoner Schuldenabkommen bezeichnet, hat die Bedingungen der Young-Anleihe weitgehend

geändert. Insbesondere hat es die Goldklausel durch eine Währungssicherung ersetzt, die in Ziff. 2 (e) des Abschnitts A der Anlage I des Londoner Schuldenabkommens geregelt ist.

3. Nach den in den Jahren 1961 und 1969 erfolgten Aufwertungen der Deutschen Mark stellte sich die unausweichliche Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Regierung der BRD aufgrund der Bestimmungen über die Währungssicherung verpflichtet ist, die den Inhabern der Schuldverschreibungen der Young-Anleihe zu zahlenden Beträge neu zu berechnen.
4. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel als Treuhänder der Young-Anleihe ersuchte die Deutsche Bundesschuldenverwaltung, die für die Young-Anleihe zahlbaren Dotationen auf der Basis der nach den Aufwertungen der Deutschen Mark geltenden DM-Paritäten neu zu berechnen. Die Bundesschuldenverwaltung widersetzte sich beharrlich diesem Standpunkt und vertrat die Auffassung, dass die Aufwertung einer Emissionswährung keinen Anwendungsfall für die Währungssicherungsklausel darstellt.
5. Es erwies sich als unmöglich, die Streitfrage um die Interpretation der Währungsklausel zwischen den Gläubigerregierungen und der BRD auf dem Verhandlungswege beizulegen. Die Regierung der BRD lehnte im Jahre 1968 ebenfalls den Vorschlag ab, ein Gutachten des Schiedsgerichtshofes in dieser Frage als für sich verbindlich anzuerkennen. Da dieser Vorschlag eines konsultativen Verfahrens fehlschlug, blieb nurmehr die Möglichkeit der Einleitung eines streitigen Verfahrens vor dem Koblenzer Schiedsgerichtshof.
6. Am 22. Oktober 1969 beschloss der Bundesrat, einem Schiedsgerichtsverfahren beizutreten (vide BRB vom 22. Oktober 1969).
7. Am 27. Mai 1971 haben die Regierungen der Schweiz, Belgiens, Grossbritanniens/Nordirlands und der Vereinigten Staaten

beim Koblenzer Schiedsgerichtshof ein Schiedsverfahren eingeleitet.

8. Die Rechtsberater der unter Ziff. 7 genannten fünf Regierungen haben gemeinsam den Text eines Memorandums ausgearbeitet, wobei der englische Text dieser Rechtschrift zwecks Vorlage beim Schiedsgerichtshof in Koblenz von uns in die deutsche Sprache übersetzt werden musste. Neben diesem Memorandum musste ebenfalls eine grössere Anzahl von Anlagen von uns ins Deutsche übersetzt werden.
9. Am 30. März 1973 wurde das gemeinsame Memorandum samt zwei Anlagebänden in englischer, französischer und deutscher Sprache beim Koblenzer Schiedsgerichtshof eingereicht. Es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass sämtliche Texte gleichberechtigt sind, und dass aus naheliegenden Gründen dem deutschen Text eine besondere Bedeutung zukommt.
10. Hinsichtlich der beträchtlichen technischen Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der deutschen Uebersetzung verweisen wir auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 23. März 1973 an die SKA, Zürich, und die SNB, Zürich, von dem die Botschaft in Köln eine Kopie erhielt.
11. Eine nachträgliche Kontrolle der deutschen Uebersetzung durch den Unterzeichneten und Herrn Dr. Löw, der mit zwei anderen Herren mit der deutschen Uebersetzung betraut war, hat ergeben, dass es absolut notwendig ist, eine berichtigte deutsche Fassung der Texte nachzureichen (Korrekturen der Zitate und anderer Uebersetzungsfehler).
12. Die Direktion für Völkerrecht, die wir in dieser Frage konsultierten, bestätigte unsere Auffassung, wonach es gemäss Artikel 19, lit. d der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes ohne weiteres möglich ist, eine korrigierte Fassung jederzeit beim Gerichtshof nachträglich einzureichen (vide Notiz der Direktion für Völkerrecht vom 17. Mai 1973).

13. Zur Zeit wird das Memorandum durch Herrn Löw und den Unterzeichneten korrigiert und vollständig überarbeitet. Voraussichtlich sollte es möglich sein, die überarbeiteten Texte Ende Oktober / Anfang November in Koblenz abliefern zu können.
14. Es erscheint zweckmässig, den Sekretär des Schiedsgerichtshofes darauf aufmerksam zu machen, dass wir eine berichtigte deutsche Fassung unserer ersten Schriftstücke einreichen werden.

(Hulliger)

Beilagen:

- Text der Währungssicherungsklausel des Londoner Schuldenabkommens
- Notiz der Direktion für Völkerrecht vom 17. Mai 1973

PS Die Freigabe der Wechselkurse verschiedener Anleihewährungen sowie die Festlegung von Leitkursen für einzelne dieser Währungen schuf eine Situation, die erneut die Frage nach der Anwendung der Währungssicherungsklausel aufwirft.

Die BIZ hat deshalb am 24. Mai 1971 der Bundesschuldenverwaltung mitgeteilt, dass sie die Rechte des Treuhänders und die Ansprüche der Anleihegläubiger auf zusätzliche Ergänzungszahlungen vorbehalte. Die Bundesschuldenverwaltung antwortete dem Treuhänder, dass ihres Erachtens die Freigabe der Wechselkurse der DM keinen Anwendungsfall der Währungssicherungsklausel darstelle.

Die BIZ hat deshalb in einem Memorandum die Gläubigerstaaten und Zahlungsagenten (für die Schweiz: Schweizerische Kreditanstalt) auf diese neue Situation aufmerksam gemacht.

Eine Besprechung mit dem Rechtsberater der BIZ, Herrn Guisan, hat ergeben, dass zur Zeit noch keine Reaktionen vorliegen. Für die Schweiz wäre es vor allem nützlich, etwas Näheres über die diesbezüglichen französischen Absichten zu erfahren.

Währungssicherungsklausel der Young-Anleihe  
(Ziff. 2 (e) Abschnitt A der Anlage I des  
Londoner Schuldenabkommens)

---

Die auf die verschiedenen Tranchen der 5 1/2 % Internationalen Anleihe von 1930 fälligen Beträge sind lediglich in der Währung des Emissionslandes zahlbar. In Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzlage in Deutschland besteht Einvernehmen darüber, dass als Grundlage für die Berechnung dieses Betrages in fremder Währung der Dollarbetrag dienen soll, dem die in der Währung des Emissionslandes fällige Zahlung entsprechen haben würde, umgerechnet zu dem im Zeitpunkt der Emission der Anleihe massgebenden Wechselkurs. Der auf diese Weise ermittelte Nominalbetrag in US-Dollar wird dann zum Wechselkurs vom 1. August 1952 wieder in die betreffenden Währungen umgerechnet.

Sollte sich der am 1. August 1952 für eine der Emissionswährungen massgebende Wechselkurs später um 5 v.H. oder mehr ändern, so sind die nach diesem Zeitpunkt fälligen Raten zwar nach wie vor in der Währung des Emissionslandes zu leisten; sie sind jedoch auf der Grundlage der Währung mit der geringsten Abwertung (im Verhältnis zu dem Wechselkurs vom 1. August 1952) zu berechnen und zu dem im Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Zahlung massgebenden Wechselkurs wieder in die Emissionswährung umzurechnen.